

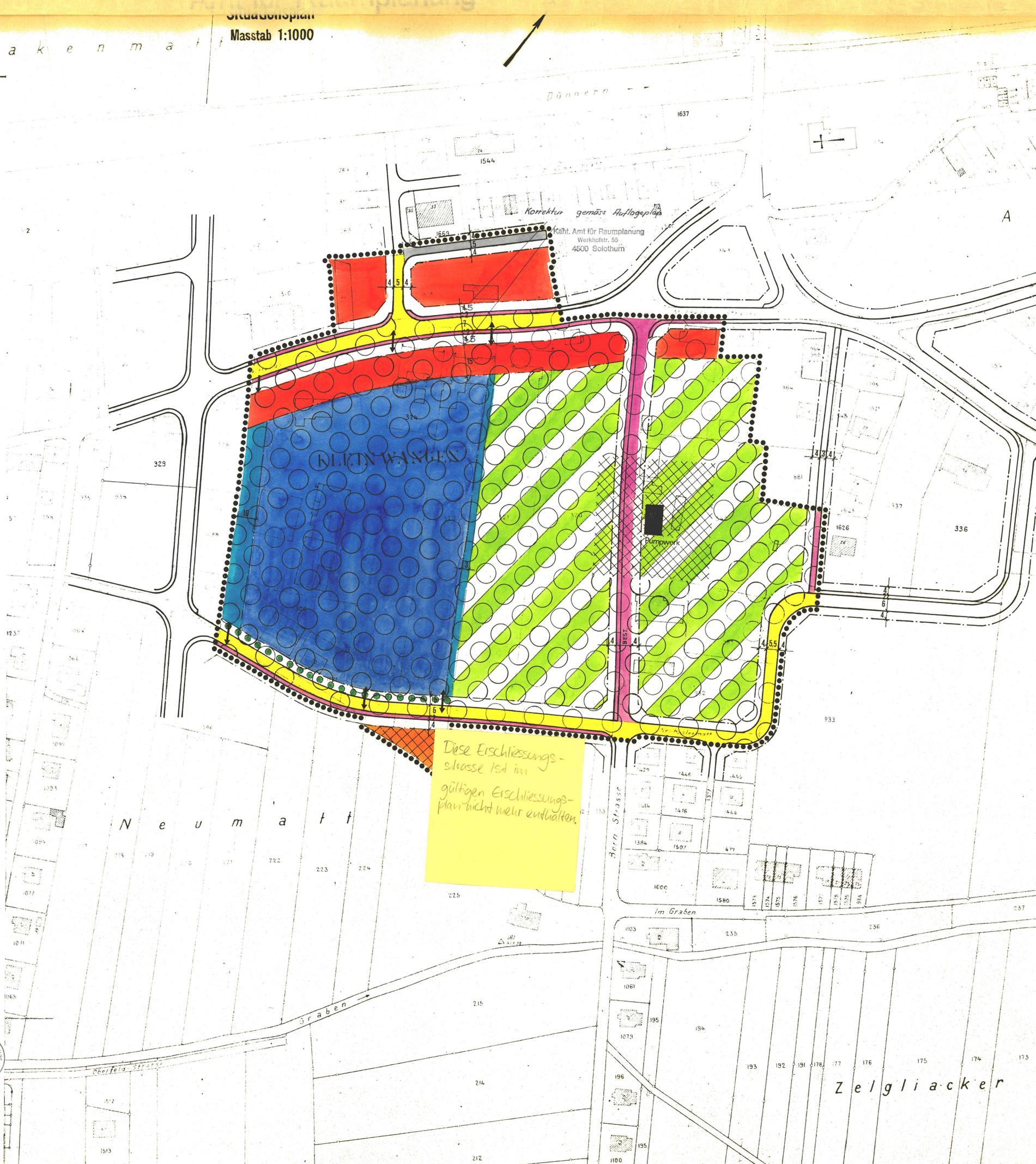
BEBAUUNGSPLAN SÄGEREI-PUMPWERK

Stadtplan
Masstab 1:1000

a k e n m a t t

LEGENDE UND VORSCHRIFTEN

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sägerei-Pumpwerk
- ▨ Grundwasser-Fassungsbereich (Zone I)
Grundsätzlich gelten die Auflagen der ORL-Richtlinie Blatt 516021. Die durch das Gebiet führenden Abwasserleitungen sind periodisch auf ihre Dichtigkeit hin zu prüfen. Sobald ein Entlastungsnetz zur Verfügung steht, ist die Bornstrasse für jeglichen Motorfahrzeugverkehr zu sperren. Bis dahin ist sie für Tankwagen verboten.
- ⌒ Engere Grundwasser-Schutzzone (Zone II). Grundsätzlich gelten die Auflagen der ORL-Richtlinie Blatt 516021. Ausnahmen hiervon bilden die Zonen J1 und WG 3 mit ihren besonderen Vorschriften. Im Bereich der Zone II sind neue Kanalisations-Anschlüsse mit besonderer Sorgfalt auszuführen und durch die Baukommission mit einem Protokoll abzunehmen. Heizöle, Schmiermittel oder andere grundwassergefährdende Flüssigkeiten dürfen in der Zone II nicht gelagert werden (eidg. technische Tankvorschriften TTV vom 27.12.67). Bauteile dürfen nicht tiefer als 4 Meter unter die bestehende bzw. gewachsene Terrainoberfläche reichen. Baugesuche sind in jedem Falle dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung zu unterbreiten.
- ▨ Unüberbaubarer Teil der Grundwasser-Schutzzonen I und II.
- J1 Gleiche Zonenvorschriften wie im Allg. Bebauungsplan und im Baureglement. Zusätzlich gelten folgende Vorschriften betreffend den Grundwasserschutz:
 - Das Areal darf ausschliesslich für einen Sägereibetrieb genutzt werden.
 - Das Errichten neuer Anlagen, aus welchen häusliche oder gewerbliche Abwasser anfallen, ist nicht gestattet.
 - Holzimpregnierungen dürfen nur in gedeckten Räumen und auf absolut dichten Böden vorgenommen werden (Beton oder ähnliches).
 Bestehende Wohnbauten:
Diese können weiterbestehen und in bescheidenem Rahmen umgebaut werden.
- Randgebiet der Zone J1
bestimmt für Grenzabstände, Verkehrsanlagen und Schutzbepflanzung.
- Schutzbepflanzung
Zum Schutze des Orts- und Strassenbildes ist, bei der Errichtung neuer Anlagen des Sägereibetriebes, das Areal zwischen Bau- und Strassenlinie mit einer Schutzbepflanzung zu versehen. Diese hat aus hohen Heckenbüschen und einzelnen Bäumen zu bestehen.
- WG 2 Gleiche Zonenvorschriften wie im Allg. Bebauungsplan und im Baureglement.
- WG 3 Gleiche Zonenvorschriften wie im Allg. Bebauungsplan und im Baureglement. Zusätzlich gilt folgende Vorschrift betreffend den Grundwasserschutz:
 - Neben den Bestimmungen der engeren Grundwasserschutzzone (Zone II) gilt für die Kanalisation die Regelung, dass die Hausanschlüsse an der strassenseitigen Fassade zu erfolgen haben.
- WG 3 Gleiche Zonenvorschriften wie im Allg. Bebauungsplan und im Baureglement.
- Industrie-Baulinie
Diese gilt für Werkbauten, Kranbahn (ohne Ausleger) und Holzstapel
- Baulinie für alle übrigen Bauten
- Fahrbahnen der öffentlichen Strassen
- Öffentliche Fusswege und Trottoirs
- Privatstrasse für rückwärtige Erschliessung
- ↑ ↓ Erlaubte Ein- und Ausfahrten für den Sägerei-Betrieb



WANG 1193
Studie
25.6.75
3.2.76
PLANER UND ARCHITEKTEN LIESTAL

BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Baukommission : _____ Namens des Gemeinderates
 Gemeinderat : 27. AUG. 1973 Der Gemeindevorstand
 1. Planaufgabe : 3. MAI - 1. JUNI 1973
 2. Planaufgabe : _____ Der Gemeindevorstand
 Gemeindeversammlung : 10. NOV. 1975
 Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch heutigen Beschluss Nr. 7273 genehmigt.
 Solothurn, den 9. DEZ. 1975 Der Staatschreiber:
 Dr. Max Gygis

